

3486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat insbesondere die Neufestsetzung der Bezugsansätze öffentlich Bediensteter ab 1. Juli 1988, die Anhebung des besonderen Pensionsbeitrages von 9 vH auf 9,5 vH, die Anpassung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Besoldungs- und Pensionsrecht, eine einheitliche Regelung der Abfertigung für männliche und weibliche Beamte, auch für den Fall einer Adoption und der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege, die Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer, die Einführung einer Beitragspflicht bei Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten und die Neuregelungen bezüglich der Reisekostenvergütung bei Dienstreisen zum Gegenstand.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 06

Erich Holzinger
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Obmann